

265



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 5. Mai 1966

Teil II Nr.47

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 66	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung des Einzelhandels	295
27. 4. 66	Anordnung Nr. 4 über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung	296

Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung des Einzelhandels.

Vom 20. April 1966

Gemäß § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird mit Zustimmung des Ministers für Chemische Industrie, des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, des Ministers für Elektrotechnik und Elektronik, des Ministers für Leichtindustrie, des Ministers der Finanzen, des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichtes und des Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung findet im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes für alle Verträge Anwendung, die zwischen den Betrieben des Großhandels als Lieferer und des Einzelhandels und des Hotel- und Gaststättenwesens als Besteller im Rahmen ständiger Lieferbeziehungen zur Belieferung der Warenhäuser, Kaufhäuser, Kaufhallen, Filialen, Verkaufsstellen, Hotels und Gaststätten (nachstehend Verkaufsstellen) mit Lebensmitteln und Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs abgeschlossen werden.

(2) Soweit die Versorgung der im Abs. 1 genannten Einrichtungen unmittelbar durch Produktions- oder Großhandelsbetriebe der Lebensmittelindustrie erfolgt, können die Partner die Bestimmungen dieser Anordnung ganz oder teilweise unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen des betreffenden Industriezweiges vereinbaren.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Zur Sicherung eines Warenangebotes gegenüber der Bevölkerung, das dem Bedarf und den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten entspricht, haben die Partner entsprechend ihrer spezifischen Verantwortung und den jeweiligen Erfordernissen zusammenzuarbeiten.

(2) Zwischen den zentralen leitenden Organen des Groß- und Einzelhandels sind zur Regelung der Zusammenarbeit der Betriebe Koordinierungsvereinbarungen abzuschließen, soweit eine einheitliche Regelung in dieser Form erforderlich ist. In den Koordinie-

rungsvereinbarungen können bei Übereinstimmung ihrer Partner von dieser Anordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Partner haben in Rahmenverträgen über ihre Zusammenarbeit unter Berücksichtigung bewährter Methoden und unter Auswertung fortgeschrittener Erfahrungen Regelungen in dem erforderlichen Umfang zu treffen, soweit entsprechende Festlegungen nicht bereits in Koordinierungsvereinbarungen enthalten sind.

§ 3 Vertragspflicht

(1) Die Partner haben auf der Grundlage ihrer staatlichen Aufgaben im Rahmen

- a) der sich aus ihrem Spezialisierungsgrad ergebenden Sortimente der Verkaufsstellen,
- b) des Handels- bzw. Produktionsprogramms des Lieferers

entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung und den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernissen unter Berücksichtigung der Versorgungsinformationen, die zwischen den Partnern oder den ihnen übergeordneten Organen abgestimmt wurden, Lieferverträge abzuschließen.

(2) Der Besteller kann Verträge über den Bezug von Waren mit anderen, nicht zu seinen ständigen Lieferpartnern gehörenden Betrieben abschließen, wenn diese Waren dem Bedarf in höherem Maße entsprechen. Er hat den Direktbezug von der Produktion und Warenbezüge von anderen Betrieben mit seinem ständigen Lieferpartner abzustimmen und ihm gegenüber abzurechnen, wenn dem ständigen Lieferpartner bilanzierende Aufgaben übertragen sind.

(3) Der Lieferer kann Waren, die von den Bestellern seines Versorgungsgebietes nicht bezogen werden, an andere Betriebe liefern.

14 Formen und Zustandekommen der Verträge

(1) Der Verkaufsstellenvertrag ist die Hauptform der vertraglichen Beziehungen zwischen den Partnern. Er wird für den Besteller durch den Verkaufsstellenleiter abgeschlossen. Der Vertragsabschluß erfolgt in der Regel in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Bestellrhythmus, ausnahmsweise zwischenzeitlich im vereinbarten Schnelldienst oder für einen längeren Zeitraum.